

# **Aufnahmerichtlinien für den Evangelischen Kindergarten Hösel**

(Fassung vom 23.05.2016)

- 1.** Der Evangelische Kindergarten Hösel (nachfolgend auch "KINDERTAGESEINRICHTUNG") ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel (nachfolgend auch "TRÄGER"). Der TRÄGER betreibt die KINDERTAGESEINRICHTUNG nach seinem Selbstverständnis auf der Grundlage des Evangeliums. Der/Die Personensorgeberechtigte(n) erkennen diese Grundrichtung an. Die KINDERTAGESEINRICHTUNG steht allen Kindern aus Hösel offen. Es können auch Kinder aus dem Einzugsbereich von Hösel berücksichtigt werden.
  
- 2.** Die Aufnahme ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen abhängig vom Alter des Kindes sowie von der Kirchengemeinlichkeit des Kindes und der Personensorgeberechtigten. Zur Ermittlung der Aufnahmevoraussetzungen wird ein "Aufnahmejahrgang" zu Grunde gelegt. Er geht vom 1. Juli eines Jahres bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres und erfasst alle angemeldeten, in diesem Zeitraum geborenen Kinder. Die Anzahl der für die Aufnahme zur Verfügung stehenden Plätze richtet sich nach den in der KINDERTAGESEINRICHTUNG bestehenden Gruppenformen und den vom Jugendamt genehmigten Buchungsstunden.
  
- 2.1** Bei der Aufnahme werden zuerst berücksichtigt:
  - Kinder, die am oder vor dem 30. Juni des Aufnahmejahres fünf Jahre alt werden, dann
  - Kinder, die am oder vor dem 30. Juni des Aufnahmejahres vier Jahre alt werden, dann
  - Kinder die am oder vor dem 30. Juni des Aufnahmejahres drei Jahre alt werden dann
  - Kinder, die nach dem 30. Juni des Aufnahmejahres drei Jahre alt werden.

Abweichend von Satz 1 werden Kinder einer Altersgruppe vorrangig berücksichtigt, wenn und soweit die KINDERTAGESEINRICHTUNG für diese aufgrund Gesetzes oder behördlicher Auflage Plätze zur Verfügung zu stellen hat. Kinder, denen ein Betreuungsplatz in der Altersgruppe unter drei Jahren angeboten wurde und für die dieser nicht angenommen wurde und die keine andere Kindertageseinrichtung besuchen, werden vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 und Ziffer 2.2 im Falle einer Anmeldung für ein späteres Kindergartenjahr vorrangig vor allen anderen Kindern aufgenommen. Ebenso werden Geschwisterkinder von Kindern, die bereits die KINDERTAGESEINRICHTUNG besuchen, vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 und Ziffer 2.2 vorrangig aufgenommen.

- 2.2** Innerhalb eines Aufnahmejahrgangs erfolgt die Aufnahme zudem in folgender Reihenfolge:
  - a) Evangelische Kinder, deren sämtliche Personensorgeberechtigte Mitglied der Evangelischen Kirche sind;

- b) Evangelische Kinder, von deren Personensorgeberechtigten der eine Teil Mitglied der Evangelischen Kirche und der andere Mitglied einer ACK-Kirche<sup>1</sup> ist;
- c) Evangelische Kinder, von deren Personensorgeberechtigten der eine Teil Mitglied der Evangelischen Kirche ist;
- d) Kinder, deren sämtliche Personensorgeberechtigte Mitglied einer ACK-Kirche sind;
- e) Kinder, bei denen ein Personensorgeberechtigter Mitglied einer ACK-Kirche ist;
- f) alle übrigen Kinder desselben Aufnahmejahrgangs.

**2.3** Aufnahmetermin ist grundsätzlich der 1. August. Plätze, die im Laufe eines Jahres frei werden, werden unterjährig auf Basis der bei Freiwerden des Platzes bestehenden Anmeldungen nach den Kriterien in Ziffern 2.1 und 2.2 vergeben.

**2.4** Liegen mehr gleichberechtigte Anmeldungen vor als Plätze für die Aufnahme zur Verfügung stehen, entscheidet über die Aufnahme ein Ausschuss des Rats der KINDERTAGESEINRICHTUNG, der aus jeweils einem Vertreter des TRÄGERS, des Personals und der Elternbeirates besteht (nachfolgend "AUSSCHUSS"). Der AUSSCHUSS unterrichtet den TRÄGER über die erfolgte Vergabe unter Nennung der angewandten Kriterien.

**3.** Falls für ein angemeldetes Kind bereits ein Platz in einer anderen staatlich anerkannten Kindertageseinrichtung angenommen worden ist, verfällt die bisherige Anmeldung bei der KINDERTAGESEINRICHTUNG. Es muss dann ein gesonderter Neuantrag mit Begründung gestellt werden. Es entscheidet der AUSSCHUSS, ob der Aufnahmeantrag in das Aufnahmeverfahren einbezogen wird.

**4.** Nach Anhörung der Personensorgeberechtigten durch den AUSSCHUSS kann ein Antrag auf Aufnahme in die KINDERTAGESEINRICHTUNG vom TRÄGER aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

**5.** Der TRÄGER behält sich das Recht vor, den Platz in der KINDERTAGESEINRICHTUNG bei Austritt eines oder beider Personensorgeberechtigten aus der Evangelischen oder einer ACK-Kirche aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung soll regelmäßig ausgesprochen werden, wenn der Austritt innerhalb des ersten Kindergartenjahres erfolgt.

Ratingen-Hösel, den 23.05.2016

Das Presbyterium

---